

Entgegennahme von Erbausschlagungserklärungen

Mit dem Tod des Erblassers geht dessen Vermögen (und auch die Schulden) automatisch auf den Erben über. Der Erbe kann sich nun über den Nachlass informieren und überlegen, ob er die Erbschaft ausschlägt (Ausschlagung der Erbschaft). Eine wirksame Ausschlagung kann nur 6 Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erfolgen. Außerdem ist zu beachten:

a)

Ausschlagungsfrist: Die Ausschlagung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der gesetzlichen Ausschlagungsfrist von 6 Wochen beim zuständigen Nachlassgericht eingeht. Die Frist beginnt mit der Kenntnis vom Anfall und dem Grunde der Berufung. Bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag), beginnt die Frist nicht vor der Eröffnung der Verfügung durch das Nachlassgericht. Die Frist beträgt 6 Monate bei Auslandsaufenthalt zu Beginn der Frist.

b)

Form: Die Ausschlagung erfolgt, indem der Ausschlagende die Ausschlagung zur Niederschrift des örtlich zuständigen Nachlassgerichtes persönlich erklärt oder durch eine mit einer notariell beglaubigten Vollmacht ausgestatteten Person erklären lässt. Die Ausschlagungserklärung kann auch bei einem Notar abgegeben werden und ist ebenfalls innerhalb der Frist beim Nachlassgericht einzureichen.

c)

Inhalt: Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung oder bezüglich eines Teils der Erbschaft erfolgen.

d)

Anfechtung: Die Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft sind unter bestimmten Voraussetzungen anfechtbar. Die Anfechtung kann nur binnen 6 Wochen ab Kenntnis vom Anfechtungsgrund erfolgen.